

# **Satzung**

**der**

**SGV-Abteilung Endorf e.V. im  
Sauerländischen Gebirgsverein e.V.**

**59846 Sundern - Endorf**

## **P r ä a m b e l**

1. Am 25.05.1890 veröffentlichten Forstrat Ehmsen und Gymnasiallehrer Féaux de Lacroix in Arnsberg einen Aufruf zur Gründung eines „Sauerländischen Touristenvereins“.
  2. Daraufhin bildeten sich 44 Ortsabteilungen, deren Vertreter in einer von Forstrat Ehmsen am 25.01.1891 nach Hagen einberufenen Delegierten-Versammlung eine Satzung verabschiedeten und damit den „Sauerländischen Gebirgsverein“ ins Leben riefen. „Die Zugängigkeit und die Bereisung der Berge des Regierungsbezirks Arnsberg zu erleichtern, sowie die Kenntnis derselben in geschichtlicher, naturwissenschaftlicher und geographischer Beziehung zu erweitern“ war damaliger im § 1 festgelegter Vereinszweck.
  3. Am 02.03.1934 wurde die SGV-Abt. Endorf gegründet.
  4. Mit Beschlussfassung der Satzung vom 01.12.1982 wurde die SGV-Abt. Endorf wieder ins Leben gerufen. Diese Satzung hat bis heute Gültigkeit.
  5. Um der heute gültigen Rechtslage Rechnung zu tragen, wird die nachstehende neue Satzung ab Eintragung in das Vereinsregister gültig.
- 

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

- SGV-Abteilung Endorf e.V. im Sauerländischen Gebirgsverein e.V.

Er hat seinen Sitz in

- 59846 Sundern, Ortsteil: Endorf
- 

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg No.VR 564 eingetragen.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Ehrenamtszuschale**

Die am 02.03.1934 gegründete Abteilung Endorf des SGV nimmt die folgenden Aufgaben wahr:

Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der SGV die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.

Der SGV betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Abteilungen und Regionen des Vereins.

Der SGV steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Er ist parteipolitisch nicht gebunden.

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gemäß § 26 Abs.1 Satz 2 BGB zuständig.
- Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.  
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder der Abteilung sind:

- Erwachsene
- junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- Kinder unter 14 Jahren
- außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Die Mitglieder der Abteilung sind gleichzeitig Mitglieder der Region und des Hauptvereins des SGV.

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben). Die Jugendarbeit richtet sich nach der Satzung der Deutschen Wanderjugend im SGV, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

Mitglieder können sich innerhalb der Abteilung zu Interessengemeinschaften zusammenschließen.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

- Aufnahme

Über die Aufnahme in die Abteilung entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Außerordentliche Mitglieder können unter Benachrichtigung des SGV-Präsidiums von der Abteilung aufgenommen werden.

- Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und die Region abzuführenden Beitrag.

- Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des festgesetzten Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen, und dabei insbesondere gegen die Belange des Sauerländischen Gebirgsvereins, gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief mit Rückschein bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand schriftlich niedergelegt

werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft endet.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Erstattungsansprüche.

#### **§ 4 Bezirk/Region und Hauptverein**

Die Abteilung gehört zur Region: Mittleres Sauerland

Zu jeder Bezirksversammlung und jeder Hauptversammlung des SGV entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Falls sie verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich mit der Wahrnehmung ihrer Interessen bevollmächtigen.

#### **§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlung**

Das oberste beschlussfassende Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.

Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, möglichst innerhalb des I. Quartals eines Kalenderjahres. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und durch Aushang im Vereinsschaukasten unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Zu der Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit der Regionalvorsitzende gleichfalls drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Jedes Mitglied über 18 Jahre – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig für

- Genehmigung des von dem Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsprüfer;
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;

- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Bestimmung der Richtlinien der Abteilungsarbeit, an die der Abteilungsvorstand gebunden ist.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 Abs.1 Satz 2 BGB geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jede ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung bezüglich der Einberufungsform und -frist, Beschlussfassung, Sitzungsleitung, etc..

## **§ 6 Vorstand, Zuständigkeit, Amtsdauer**

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB besteht aus:

- dem/r Vorsitzenden
- dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/r Schatzmeister/-in
- dem/r Schriftführer/-in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, der Region und dem Präsidium des SGV.

Er hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Zu dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB:

- dem/r Wanderwart/-in
- dem/r Wegewart/-in
- dem/r Naturschutzwart/-in
- dem/r Jugendwart/-in
- dem/r Brauchtumswart/-in
- dem/r Pressewart/-in

Der Vorstand kann jederzeit vom Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von 1/4 der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied der Abteilung durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Abteilung gibt Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung dem Hauptverein und dem/der Regionalvorsitzenden schriftlich an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl eines der Rechnungsprüfer ist zulässig, der andere scheidet jedoch aus. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Fachwart für die Jugend wird von den Mitgliedern der Deutschen Wanderjugend in der SGV-Abteilung Endorf gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## **§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungslegung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält mindestens den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und die Region abzuführenden Beitrag.

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

Die Abteilung zahlt für jedes ihrer zahlungspflichtigen Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des Rechnungsjahres einen von der Hauptversammlung des SGV vorher festgesetzten Beitrag bis zum 01. April an den Hauptverein.

Bis zum 01. März jeden Jahres legt der Vorstand den Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres dem Hauptverein und die Tätigkeitsberichte der Fachwarte den Bezirksfachreferenten vor. Eine Abschrift der Jahresberichte und der Fachwarteberichte erhält der Regionalvertreter.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 9 Auflösung**

Die Auflösung der Abteilung kann von der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung müssen der Regionalvorstand und das Präsidium des SGV eingeladen werden.

Das Vermögen soll bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem Hauptverein des SGV zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Mitgliederversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Abteilungsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

Nach Beschluss über die Auflösung tritt der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB an die Stelle der Inhaber aller anderen Vereinsämter. Seine Mitglieder gelten dann als alleinige Verwalter (Liquidatoren).

Nach der Auflösung darf der Name Sauerländischer Gebirgsverein nicht mehr geführt oder genutzt werden.

### **§ 10 Geltungsbeginn**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der SGV-Abteilung Endorf am 26.02.2011 in Sundern-Endorf.